

Allgemeine Geschäftsbedingungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft für die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten der younion _ Die Daseinsgewerkschaft sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen des Vermieters.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters (Vertragspartners) finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Die Mietvereinbarung wird rechtsverbindlich, wenn sie vom Mieter unterzeichnet und anschließend vom Vermieter gegengezeichnet wurde. Vor Gegenzeichnung ist der Vermieter in keiner wie immer gearteten Weise gebunden, hat also insbesondere kein bindendes Angebot unterbreitet.
4. Es werden nur die in der Mietvereinbarung ausdrücklich genannten Räume und Flächen innerhalb der genannten Zeit zur Verfügung gestellt. Die Verwendung darf ausschließlich zum vereinbarten Zweck erfolgen. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Mieter selbst einzuholen.
5. Ein Catering-Unternehmen ist vom Mieter direkt zu beauftragen. An- Ablieferungszeiten und Lieferumfang sind mit dem Vermieter im Vorhinein festzulegen.
6. Sollte die Veranstaltung nicht fristgerecht beendet bzw. der Abbau nicht fristgerecht abgeschlossen sein, wird ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 99,- exkl. MwSt. verrechnet.
7. Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung teilweise oder zur Gänze, entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte zu übertragen oder Räume und Flächen teilweise oder zur Gänze, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten unterzuvermieten.
8. Sofern nicht gegenteiliges vereinbart wurde, ist für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren (insb. AKM) der Mieter verantwortlich. Dem Mieter obliegt es auch allfällige behördliche Genehmigungen einzuholen.
9. Der Mieter hat während der gesamten Dauer der Benützung (auch während der Aufbau/Abbauarbeiten) dafür zu sorgen, dass er persönlich oder ein schriftlich namhaft gemachter Bevollmächtigter anwesend ist. Dieser Bevollmächtigte gilt als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen, auch seitens des Vermieters, mit verbindlicher Wirkung für den Mieter entgegenzunehmen. Ist weder der Vertragspartner noch ein schriftlich namhaft gemachter Bevollmächtigter anwesend, so ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung abzuberechnen.

§ 2 Stornobedingungen

1. Tritt der Mieter nach Zustandekommen der Vereinbarung vom Vertrag zurück bzw. storniert er, hat er die anschließend aufgeschlüsselten Stornogebühren unverzüglich zu entrichten.

- a) Vom 29. Tag bis zum 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung 30% des Gesamtentgelts
- b) Vom 7. Tag bis zum 3. Tag vor Beginn der Veranstaltung 50% des Gesamtentgelts
- c) Vom 2. Tag bis zum Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtentgelts

2. Bei Stornierung von vereinbartem Mobiliar, technischer Hilfsmittel und Zusatzdienstleistungen:

- a) Vom 29. Tag bis zum 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung 30% des Gesamtentgelts
- b) Vom 7. Tag bis zum 3. Tag vor Beginn der Veranstaltung 50% des Gesamtentgelts
- c) Vom 2. Tag bis zum Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtentgelts

3. Der Anspruch auf Ersatz eines dem Vermieter darüber hinaus entstandenen Schadens, etwa durch besondere Vorbereitungsarbeiten, bleibt dadurch unberührt.

4. Für die Berechnung der jeweiligen Fristen ist auf das Einlangen der schriftlichen Stornierung des Vertragspartners beim Vermieter abzustellen.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter ist berechtigt von der Mietvereinbarung zurückzutreten, wenn

- a) die Behörde die Veranstaltung verbietet oder wenn allenfalls notwendige behördliche Genehmigungen nicht zeitgerecht vorgelegt werden
- b) die Räumlichkeiten ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder sonstiger drohender Schäden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- c) über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenz,- oder ein sonstiges der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde und der Vertragspartner noch nicht die gesamte zu leistende Zahlung in anfechtungsfester Weise geleistet hat;
- d) der Vertragspartner aus anderen Verträgen mit dem Vermieter in Zahlungsverzug ist;
- e) der Vertragspartner trotz Ermahnung gegen diesen Vertrag verstößt. Bei schweren Verstößen, insbesondere bei unvorsichtigem Umgang (erkennbar erhöhtes Risiko) mit zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Mobiliar und technischer Hilfsmittel oder bei ungebührlichem Verhalten von Veranstaltungsteilnehmern bedarf es zum Rücktritt keiner

vorherigen Mahnung. Zudem kann aus den genannten Gründen auch eine bereits laufende Veranstaltung unterbrochen werden.

f) sich herausstellt, dass die geplante Veranstaltung der Vereinbarung widerspricht, gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist oder die Veranstaltung mit dem Wesen des Vermieters nicht vereinbar ist.

2. Wenn der Vermieter aus oben angeführten Gründen vom Vertrag zurücktritt, ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Stornogebühr im Sinne des § 4 verpflichtet (ausgenommen bei § 5/1b).

§ 4 Haftung

1. Der Mieter trägt jedenfalls das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die von ihm, von ihm beauftragten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Gästen oder sonstigen Personen, denen der Mieter Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt, verursacht werden. Die Behebung der Schäden wird durch den Vermieter veranlasst und die entstandenen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
3. Der Vermieter haftet ausschließlich für Schäden, die er oder eine von ihm beauftragte Person verschuldet haben. Sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, wird die Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung des Vermieters ist auch bei grober Fahrlässigkeit jedenfalls begrenzt mit dem Ersatz des positiven Schadens, sodass insbesondere der Ersatz des entgangenen Gewinns oder von Folgeschäden ausgeschlossen ist.
4. Bei einer von ihm nicht zu verantwortenden Unterbrechung der Energie- und Wasserversorgung trifft den Vermieter keine Haftung.

§ 5 Sonstige Auflagen

1. Der Verkauf von Waren und Gegenständen sowie jede gewerbliche Tätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
2. Es dürfen keinesfalls Tiere in die Räumlichkeiten mitgenommen werden.
3. Das Rauchen beziehungsweise offenes Feuer in Form von Kerzen oder ähnlichen Feuerquellen ist strengstens untersagt.
4. Der Mieter wird dafür sorgen, dass sich die Teilnehmer gebühlich benehmen und Lärmbelästigungen hintangehalten werden.

§ 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch soweit sie dessen Zustandekommen oder dessen Auflösung betreffen, wird die Zuständigkeit des für A-1010 Wien in Handelssachen zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Behördliche Vorgaben – insbesondere das Wiener Veranstaltungsgesetz – sind durch den Veranstalter einzuhalten.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und stimme diesen zu.

Datum, Unterschrift